



Gemeinde Altenbeken

Verwaltungsvorlage

BA/015/17

Amt	Bauamt
Abteilung	
Berichterstatter	Sänger, Thomas

Vorlagen-Datum	17.01.2017
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	02.02.2017		öffentlich

**Betreff: Anträge auf Errichtung von Windenergieanlagen
- Verlängerung der Zurückstellung der Entscheidung**

Sach- und Rechtslage:

Gemäß Beschluss des Rates vom 03.02.2016 hat die Verwaltung mit Schreiben vom 05.02.2016 und 29.04.2016 die Zurückstellung der Entscheidung über die Anträge mit den Aktenzeichen

1. 42309-15-600, Planungsgemeinschaft Windenergie an der B 64/Altenbeken
2. 42530-15-600, C&L Windkraft Verwaltungs GmbH
3. 40099-16-600, C&L Windkraft Verwaltungs GmbH

beim Kreis Paderborn beantragt.

Mit Bescheid vom 19.05.2016 wurde dem Antrag der Gemeinde Altenbeken gefolgt und die Entscheidung über die Anträge für die Dauer von 10 Monaten zurückgestellt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 4 BauGB kann die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung nach Satz 1 um höchstens ein weiteres Jahr aussetzen, wenn besondere Umstände es erfordern.

Das Verfahren zur 29. Änderung des FNP ist bislang noch nicht abgeschlossen. Die Komplexität der von der Rechtsprechung geforderten systematischen Untersuchung des Gemeindegebietes erfordert eine saubere Einordnung und Abwägung der harten und weichen Tabukriterien. Zur Anfrage zur Inaussichtstellung der Aufhebung des Landschaftsschutzes innerhalb der bislang ermittelten Potentialflächen liegt bislang noch keine Rückmeldung vor.

Der Landtag des Landes NRW hat mit Beschluss vom 14.12.2016 den LEP NRW beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Januar 2017 wird dieser in Kraft treten. Die Ziele des LEP haben unmittelbaren Einfluss auf die Regionalplanung der Bezirksregierung Detmold. Aussagen zu den Auswirkungen auf die im rechtsgültigen Regionalplan definierten Ziele konnten erst nach Beschluss des LEP NRW eingeholt werden. Die Stellungnahme der Bezirksregierung wird in Kürze erwartet.

Des Weiteren plant der Kreis Paderborn die Aufstellung eines Landschaftsplanes für das Gebiet der Gemeinde Altenbeken. Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes ist bislang erst im Entwurfsstadium. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand wird eine frühzeitige Beteiligung im Frühjahr 2017 durchgeführt werden. Es ist daher geboten, diese Planungen bei der Gemeindegebietsuntersuchung zu berücksichtigen. Im gegenwärtigen Planungsstand war das noch nicht möglich.

Aufgrund der Festsetzungen von Konzentrationszonen mit der 23. Änderung des FNP müsste den eingereichten Anträgen derzeit eine Genehmigung verweigert werden, da die Anlagen außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen. Es ist zum gegenwärtigen Planungsstand aber nicht ausgeschlossen, dass (einzelne) Anlagen mit den Bauleitplanungen zur 29. Änderung des FNP vereinbar sein könnten. Für die Antragsteller wäre es daher von Vorteil, wenn die Entscheidung über den Antrag weiterhin solange ausgesetzt wird, bis das Verfahren zur 29. Änderung des FNP abgeschlossen ist.

Aus Sicht des Bauamtes wäre es daher sinnvoll, eine Verlängerung der Aussetzung der Entscheidung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 4 BauGB beim Kreis Paderborn zu beantragen.

Der Bau-, Natur- und Umweltausschuss hat dem Rat in seiner Sitzung am 19.01.2016 einstimmig empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gemäß § 15 Abs. 3 Satz 4 BauGB zu beantragen, die Entscheidung über die Anträge

- 1. 42309-15-600, Planungsgemeinschaft Windenergie an der B 64/Altenbeken**
- 2. 42530-15-600, C&L Windkraft Verwaltungs GmbH**
- 3. 40099-16-600, C&L Windkraft Verwaltungs GmbH**

um ein weiteres Jahr bzw. bis zum Abschluss des Verfahrens zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes auszusetzen.